

Messe Wels, Doris Kaltenbach d.kaltenbach@messe-wels.at Tel: +43 (7242) 9392-6664





Kundennummer

Auftragsnummer

(wird von der Messeleitung ausgefüllt)

Anmeldung

ANMELDESCHLUSS 15.09.2025

FIRMENWORTLAUT FÜR RECHNUNGSLEGUNG

Firmenname				
Firmenbuch-Nr.	UID-Nr.			
Straße/Postfach				
Land/PLZ/Ort	E-Mail-Rechnungsversand			
Telefon	E-Mail			
	Homepage			
ANSPRECHPARTNER				
Einzelunternehmer/Geschäftsführer	Geburtsdatum ¹			
Frau Herr	Persönliche E-Mail			
Vorname Nachname	Mobiltelefon			
Messeverantwortlicher	Telefondurchwahl			
Frau Herr	Persönliche E-Mail			
Vorname Nachname	Mobiltelefon			
Leiter	Telefondurchwahl			
Frau Herr	Persönliche E-Mail			
Vorname Nachname	Mobiltelefon			
Das Geburtsdatum des Inhabers/Geschäftsführers ist bei einer nicht protokollierten Einzelfirma unbedingt erforderlich.				
KORRESPONDENZ (falls abweichend)				
Firmenname				
Straße/Postfach	Land/PLZ/Ort			
Ansprechpartner	Telefon			
Frau Herr	Persönliche E-Mail			
Vorname Nachname	Mobiltelefon			
WERBEMASSNAHMEN				
Logopräsenz in der Messeübersicht print				
☐ Ja, ich möchte 1 Logo zum Preis von EUR 122,00 (30819)				

Bitte senden Sie Ihr Logo in druckfähiger Auflösung mit Stichwort "print" bis zum **14.11.2025** an **logowerbung@messe-wels.at.** Die angeführten Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer (20%) und Werbeabgabe (5%). Logos für gebuchte Logopräsenzen im gedruckten Messekatalog, die bis zum Stichtag nicht bei der Messe Wels eingelangt sind, können in der gedruckten Version nicht berücksichtigt werden. Die Kosten dafür werden Ihnen dennoch wie gebucht in Rechnung gestellt.



EINTRAG in der Messeübersicht print (unbedingt ausfüllen)

Zu welchem Themenbereich werden Sie ausstelle	n? Baustoffe Machelofen	Fliesen Sonstiges			
Firma/Marke ²	Alphabetische Einsortierung unter Buchstaben:				
Straße/Postfach					
Land/PLZ/Ort					
Telefon	Fax				
Homepage	E-Mail				
Bitte tragen Sie Ihre Marken hier ein:					
Eintrag im Markenverzeichnis¹: hier sind nur Eige	n- oder vertretene Marken einzutragen				
¹ Nur registrierte Firmen/Marken möglich; Änderungen durch Messe Wel	s vorbehalten.				
Wird vor Ort geheizt? (unbedingt ausfüllen, dami	it dies bei der Aufplanung berücksichtigt werden k	ann.) 🔲 Ja 🔲 Nein			
Standgröße					
gewünschte Standgröße:	m Länge x m Breite	e = m²			
ACHTUNG: Die Mindestgröße für Hallenstandflächen beträgt 10 m². Die endgültige Standgröße und -art ist abhängig von der individuellen Hallenplanung. Die angeführten Preise je m² beinhalten nur die Bodenfläche, keine Seiten– u./o. Rückwände! Trennwände zum Nachbarstand sind aus optischen Gründen zwingend vorgeschrieben. Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeteilten Standflächen und mindern die Standmiete nicht. Die Messe Wels behält sich vor, die endgültige Standart (Reihen-, Eck-, Kopf-, Inselstand) im Zuge der Hallenplanung individuell zu vergeben.					
Ordentliche Mitglieder KOV / Partner ÖFV					
Halle Reihenstand EUR 125,00 (30107)	Halle Eckstand EUR 125,00 (30110)	Halle Kopfstand EUR 125,00 (30116)			
Nicht Mitglieder					
Halle Reihenstand EUR 195,00 (30109)	Halle Eckstand EUR 195,00 (30112)	Halle Kopfstand EUR 195,00 (30118)			
Alternativ: Keramikoje (Paketstand)					
☐ SMALL (~ 25 m²) 3.900,00 €	MEDIUM (~ 35 m²) 5.500,00 €	☐ With Friends (~ 90 m²) 13.600,00 €			
LARGE (~ 45 m²) 6.900,00 EUR	X-LARGE (~55 m²) 8.500,00 €				

Die Keramikoje beinhaltet:

Messerückwände ohne Branding, Pauschale Stromzuleitung und Bereitstellung bis zum Messestand, Inkl. Verteiler und Stromverbrauch für die gesamte Messedauer (inkl. offizieller Auf- u. Abbauzeiten), Ausstellerkarten nach Bedarf und Rücksprache und eine Eintrittskarte pro m² gebuchte Fläche



NEBENKOSTEN (verpflichtend)

		EUR 79,00	Die Marketingpauschale bietet die Möglichkeit, den Messeauftritt werbetechnisch
Anmeldegebühr	(30001)		vor,
			nach und während der Messe zu optimieren. Neben einer Unternehmenseintragung
			in der Messeübersicht sowie im Online-Ausstellerverzeichnis, inkludiert die Pauschale
Marketingbeitrag	(30807)	EUR 172.00	aufmerksamkeitsstarke Onlinewerbemittel, kostenlose Ausstellerausweise und
Marketingbeitrag	(30807)	EUR 172,00	Parkkarten sowie einen WLAN-Zugang (max. 1024 kBit/Sek/Gerät) vor Ort.

3-TAGES-TICKET FÜR IHRE BESUCHER

Sie erhalten pro m2 ihrer fix gebuchten Ausstellungsfläche ein 3 Tages-Ticket. Für jedes weitere 3 Tages-Ticket wird ein Betrag von € 35,- laut Serviceheft 2026 verrechnet.

Messeversicherung

Haben Sie eine gültige Messeversicherung? Bitte beachten Sie die Notwendigkeit einer Messeversicherung für Ihren Stand bzw. Ihre Exponate. Sie können eine derartige Versicherung mit dem Bestellformular des Serviceheftes der Messe Wels abschließen. Dieses geht Ihnen nach der Standplatzzuweisung zu.

INFORMATION

Zusammen mit der Platzmiete sind vor Messebeginn 1% Vertragsgebühr auf die anfallende Standplatzmiete gemäß § 33 TP 5 GebG 1957 und 5 % Werbeabgabe auf die Marketingpauschale gemäß § 1 Abs. 2 WerbeAbgG fällig. Die angeführten Preise gelten excl. Mehrwertsteuer (20%). Die gültige Messeordnung der Messe Wels wird in allen Teilen rechtsverbindlich anerkannt und liegt bei bzw. ist auf www.messe-wels.at unter "Geschäftsbedingungen" abrufbar. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels/Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Alle Dienst- und Serviceleistungen können im Serviceheft, das Sie nach erfolgter Platzzuweisung erhalten, bestellt werden.

Ort, Datum, Firmenstempel Name in Blockbuchstaben Rechtsgültige Unterschrift

VERMERK (wird durch Messeleitung ausgefüllt)

Halle	Stand-Nummer.	Standart	LxB	m²	
		1			





Messe Wels, Doris Kaltenbach d.kaltenbach@messe-wels.at Tel: +43 (7242) 9392-6664





Kundennummer

Auftragsnummer

(wird von der Messeleitung ausgefüllt)

Anmeldung Mitaussteller

ANMELDESCHLUSS 15.09.2025

NUR GÜLTIG MIT HAUPTAUSSTELLER-ANMELDUNG (SEITE 1 - 3)

Dieses Formular verwenden Sie nur im Falle der Anmeldung von Mitausstellern. Pro Mitaussteller bitte gesondert ausfüllen!

HAUPTAUSSTELLER			
Firmenname			
Straße/Postfach			
Land/PLZ/Ort			
MITAUSSTELLER			
Firma			
Kontaktperson	Mobilt	elefon	
Straße/Postfach	Land/P	PLZ/Ort	
Telefon	E-Mail		
	Homep	page	
EINTRAG im Aussteller-Verzeichnis online			
Bitte tragen Sie Ihre Marken hier ein:			
Katalogeintrag³: nur vertretene Marken / Ausstellungsprodukte			
³ Der Eintrag muss sich auf maximal 250 Zeichen beschränken; Werbetexte, Slogans und Produktbesch	nreibung werden nicht übernommen	1.	
WERBEMASSNAHMEN			
Logopräsenz im Übersichtsplan der Messe			
☐ Ja, ich möchte 1 Logo zum Preis von EUR 122,00 (308072)			
Bitte senden Sie Ihr Logo in druckfähiger Auflösung mit Betreff "print" bis spätestens 14. Nov und Werbeabgabe (5%).	vember 2025 an logowerbung@n	nesse-wels.at. Die angeführten Preise gelten exklusive Mehrwertst	euer (20%)
GEBÜHR UND INFORMATION Eine Mitausstellergebühr in der Höhe von EUR 788,00 (Art. 30140) inkl. ei Hauptaussteller verrechnet. Es werden vor Messebeginn 1% Vertragsgebühr die Marketingpauschale gemäß § 1 Abs. 2 WerbeAbgG fällig. Die angeführter in allen Teilen rechtsverbindlich anerkannt und liegt bei bzw. ist auf www.m ist Wels/Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnah nach erfolgter Platzzuweisung erhalten, bestellt werden. FIRMENMÄSSIGE ZEICHNUNG HAUPTAUSSTELLER	auf die anfallende Standpla n Preise gelten excl. Mehrwe esse-wels.at unter "Geschä	atzmiete gemäß § 33 TP 5 GebG 1957 und 5 % Werbeab ertsteuer (20%). Die gültige Messeordnung der Messe V iftsbedingungen" abrufbar. Der Gerichtsstand und Erfü	ogabe auf Vels wird Illungsort
Ort, Datum, Firmenstempel Name	in Blockbuchstaben	Rechtsgültige Unterschrift	



Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Wels GmbH

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen der Messe Wels GmbH (MW) und dem Aussteller als Vertragspartner, die im Rahmen der Teilnahme als Austeller an Messen bei welchen die MW als Veranstalter fungiert geschlossen werden.

2. Anmeldung

Die Anmeldung als Aussteller an der Messe erfolgt schriftlich mittels eines Anmeldeformulares der MW. Mit der firmenmäßigen Zeichnung der Anmeldung legt der Aussteller ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot an der Messe teilzunehmen. Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen auf dem Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind gegenstandslos. Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss und die Teilnahme an der Messe seitens des Ausstellers besteht nicht. Die MW behält sich vor, Anmeldungen abzulehnen. Gründe für die Ablehnung können sein: Der Aussteller hat Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen oder Rechtsgeschäften nicht beglichen. Der Aussteller hat in der Vergangenheit gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen oder anderen Rechtsvorschriften verstoßen, die angemeldeten Produkte und Leistungen stehen im Widerspruch zu dem Messethema oder werden aus anderen Gründen von der MW als nicht passend beurteilt oder sie widersprechen sonstigen Rechtsvorschriften und Interessen.

3. Standplatzzuteilun

Mit der Vertragsbestätigung bekommt der Aussteller einen Standplatz zugewiesen, welcher auf dem beiliegenden Plan definiert ist (Standplatzbestätigung). Die MW ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Die MW kann nach Vertragsabschluss die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maß und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden, oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der Räume und Flächen notwendig sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen aber die Zumutbarkeit für den Aussteller nicht überschreiten. Die MW ist berechtigt, die Standgröße abweichend von der Standplatzbestätigung um +/- 15 % zu verändern und die Standmiete im gleichen Ausmaß zu ändern.

4. Mitaussteller, Unteraussteller

Mit- oder Unteraussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und/oder eigenem Angebot auftritt. Die Teilnahme von Unterausstellern ist nur dann zulässig, wenn diese angemeldet und von der MW zugelassen wurden. Für Unteraussteller ist eine Gebühr zu entrichten. Durch diese Zulassung entsteht keinerlei Rechtsbeziehung zwischen der MW und dem Unteraussteller. Für Unteraussteller gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Aussteller. Der Hauptaussteller hat dafür Sorge zu tragen und haftet diesbezüglich der MW gegenüber.

5. Zahlungskonditionen

Der Aussteller bekommt eine Rechnung über alle bestellten und verpflichtenden Leistungen, welche im Zuge der Anmeldung zustande gekommen sind. (Standplatzbestätigung) Diese Rechnung ist sofort fällig und die Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Ausfolgung der Messeausweise, Parkscheine u.ä. Zusätzliche Leistungen können vom Aussteller It. den Serviceunterlagen der MW bestellt werden (z.B. Werbeleistungen, IT-Ausstattung, Standbauten). Diese werden gesondert verrechnet, wobei hier insbesondere bei Verbrauchsgütern wie Strom, Wasser etc. eine Vorauszahlung fällig sein kann. Die MW ist generell berechtigt, dem Aussteller die geschuldeten Leistungen solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Pflichten gegenüber der MW – auch aus früheren Veranstaltungen beglichen hat. Zur Sicherung ihrer aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die MW die Geltendmachung des gesetzlichen Mieterpfandrechtes vor. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenen Gegenständen übernimmt die MW nicht. Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse geändert haben, so ist für jede Rechnungsänderung ein Betrag von € 50,- zu zahlen. Dies gilt auch für die Korrektur der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen. Bei Angabe einer dritten Person als Rechnungsempfänger ist der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht entbunden. Wird die Rechnung vom Rechnungsempfänger nicht beglichen, geht die Messe Wels gegen den Vertragspartner rechtlich vor. Die Zahlungskonditionen und Fälligkeiten der ursprünglichen Rechnung gelten weiterhin. Die MW ist be-Aussteller elektronische Rechnungen Sollte sich der publizierte VPI-Index im Monat der Rechnungslegung um mehr als 5 % zum Vergleichswert des Vorjahres erhöhen, so behält sich die Messe Wels vor, eine Preisanpassung für den diesen Wert übersteigenden Betrag zu verrechnen.

6. Vertragsauflösung

Der Aussteller hat, abgesehen von gesetzlichen Rücktrittsrechten, kein Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller hat kein Recht auf Änderung der bereits gemieteten Ausstellungsfläche, insbesondere auf Verkleinerung der Fläche. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab, so ist die MW unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht, berechtigt, über die Mietfläche anderweitig zu verfügen. Sollte der Aussteller vom Vertrag zurücktreten, so verpflichtet er sich, bis acht Wochen vor der

Veranstaltung ein Reuegeld i.d.H. von 40 % der Rechnung, welche mit der Standplatzbestätigung gesendet wurde, zu bezahlen. Bei späterem Rücktritt sind 100 % zu zahlen. Sollte zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch keine Standplatzbestätigung über alle bestellten und verpflichtenden Leistungen It. Pkt. 5. ausgestellt sein, so errechnet sich das Reuegeld anhand der bestellten und verpflichtenden Leistungen It. Anmeldeformular.

7. Hat der Aussteller bis 12 Uhr des letzten Aufbautages den Messestand noch nicht bezogen und hat die MW keine Information über den Beginn des Aufbaues durch den Aussteller, kann die MW das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen. Die MW ist berechtigt den Vertrag aufzulösen, wenn ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eingeleitet wurde und nicht binnen 4 Wochen, spätestens 8 Wochen vor Messebeginn die Messeteilnahme durch den Verfügungsberechtigten schriftlich bestätigt wurde. Wenn der Aussteller fällige Forderungen It. Pkt. Zahlungskonditionen nicht begleicht, der Aussteller eine Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen insbesondere der MW verletzt. In diesen Fällen ist die MW berechtigt, 100 % der Rechnungssumme der Standplatzbestätigung als Schadenersatz zu fordern.

8. Gewährleistung, Reklamation

Etwaige Mängel des Mietgegenstandes sind der MW unverzüglich spätestens vor Beginn der Messe schriftlich zu melden, sodass die MW diese Mängel beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen an die MW.

9. Haftung und Schadenersatz

Die MW haftet für keinerlei Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor. während oder nach der Messe entstanden sind. Während der Aufund Abbauzeiten sowie während der Messe und außerhalb der Messeöffnungszeiten hat der Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Insbesondere wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind während der Präsentation zu sichern und auf eigenes Risiko zu verwahren. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge der Aussteller, welche am Gelände der MW geparkt sind. Der Aussteller haftet für alle Personen-/Sach- und sonstigen Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme auf dem Gelände der Messe Wels verursacht werden. Für fehlerhafte Eintragungen im Messekatalog oder anderen Drucksorten der MW wird keinerlei Haftung übernommen. Muss die Veranstaltung von der MW aus welchem Grund auch immer – insbesondere aufgrund der COVID-19 Pandemie - terminlich oder örtlich verlegt werden, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt. Kann die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden, so kann die MW 25 % der bestellten Leistungen lt. Pkt. 5 als Kostenentschädigung in Rechnung stellen. Dies gilt nicht bei einer Absage aufgrund von COVID-19.

10. Versicherung

Die MW weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom Aussteller eingebrachten Güter und Materialen nicht durch die MW versichert sind und hierfür auch keine Verpflichtung seitens der MW besteht. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine eigene Messeversicherung für derartige Risiken abzuschließen. Diese kann bei der MW bei den Serviceunterlagen bestellt werden.

11. Bewachung

Die MW sorgt für eine allgemeine Hallen- und Geländebewachung während der Messeveranstaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gesonderte Stand- bzw. Diebstahlbewachung. Diese ist vom Aussteller gesondert bei der MW zu bestellen.

12. Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der Öffnungszeiten entsprechend zu öffnen und mit fachkundigem Personal zu besetzen. Bei Zuwiderhandeln ist die MW berechtigt, eine Reuegeld von € 700, zu verrechnen.

13. Ausstellerausweise/Parkkarten

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Standgröße eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen u. Parkkarten. Zusätzliche Stückzahlen können kostenpflichtig bestellt werden.

14. Fotografieren, Filmen

Die MW ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

15. Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der MW bekanntgegebenen Daten zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung veröffentlicht werden dürfen.

16. Werbemaßnahmen während der Messe

Werbemaßnahmen und Befragungen sind grundsätzlich nur am eigenen Messestand gestattet. Die Werbung für nicht angemeldete Firmen und Produkte ist untersagt. Ebenso die Werbung für andere, mit dem Messethema vergleichbaren Veranstaltungen jeglicher Art sowie das Auflegen und Verteilen von Fachmagazinen mit Werbung für vergleichbare Veranstaltungen. Die MW bietet zusätzliche Werbeformen außerhalb des Messestandes (Außenwerbung u.ä.) an. Diese können kostenpflichtig bestellt werden.

17. Messeverkauf

Der direkte Verkauf von mit dem Anmeldeformular angemeldeten Produkten und Dienstleistungen an Messebesucher ist gestattet. Andere Produkte oder Dienstleistungen, insbesondere gastronomische Dienstleistungen bedürfen einer gesonderten Bewilligung. Alle Produkte und Leistungen müssen entsprechend dem ö. Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) ausgezeichnet werden. Die MW hat das Recht, den Verkauf von nicht angemeldeten Produkten zu untersagen. Das unentgeltliche Bewirten von Messebesuchern am Messestand zum Zwecke der Kundenpflege ist gestattet.

18. Standfeiern/Lärmentwicklung/Produktpräsentationen/Standbetreuung

Standfeiern nach Messeschluss am eigenen Messestand müssen spätestens 3 Wochen vor Messebeginn bei der MW angemeldet werden, bedürfen einer Genehmigung und sind kostenpflichtig. Standfeiern können von 18:00 bis 22:30 Uhr durchgeführt werden. Musikalische Darbietungen sind ab 18:00 gestattet, der Lautstärkenpegel darf 70 dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Es gelten die Regelungen der schriftlichen Genehmigung der MW. Bei allgemeinen Produktpräsentationen am Messestand ist auf die anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen; der Lautstärkenpegel darf 70 dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Bei Vorführung oder Inbetriebnahme von Maschinen, Öfen etc. sind die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, an der Messe teilzunehmen und den Messestand während der Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal zu besetzen.

19. Standbau, Standgestaltung

Die angemieteten Standflächen werden ohne Trennwände und sonstiger Einrichtung übergeben. Standpläne mit einer Aufbauhöhe von über 3 Metern, in den Hallen 19,20,21 über 5 Metern oder mit zweigeschossiger Bauweise müssen 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW eingereicht und genehmigt werden. Bei zweigeschossiger Bauweise werden 50 % der Standmiete der überbauten Fläche verrechnet. Die behördlichen Auflagen hinsichtlich Fluchtwege und Sprinkleranlage sind einzuhalten. Die Kosten hierfür hat der Aussteller zu tragen. Die dem Nachbarn zugewandten Standseiten sind ab einer Höhe von 2.5 Metern neutral, weiß, sauber und frei von Installationen zu halten. Die Errichtung einer mind. 2,5 Meter hohen Wand als Abgrenzung zum Nachbarstand ist verpflichtend. Diese Wände können bei der MW/WeDesign bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung der direkt angrenzenden Nachbarn ist ein entsprechender Abstand zu halten. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als 70 % der jeweiligen Standseite einnehmen, anderenfalls ist eine Genehmigung der MW einzuholen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Wände mind. 2 Meter von der eigenen Standgrenze entfernt oder nicht höher als 1,2 Meter sind. Das Überbauen oder Gestalten von Messegängen ist nicht gestattet und bedarf in Sonderfällen der Genehmigung der MW. Das Gestalten von Gängen ist grundsätzlich nicht gestattet - das Verlegen von andersfarbigen Teppichen oder ähnlichen Maßnahmen kann in Ausnahmefällen von der MW genehmigt werden. Das mechanische Befestigen von Gegenständen an Böden, Wänden und Hallendekorationen ist nicht gestattet. Dekorationen u.ä., die dem Stil und Inhalt der Messe widersprechen sind auf Anordnung der MW zu ändern oder zu entfernen. Bei Nichteinhaltung von Standbau- und Standgestaltungsrichtlinien hat der Aussteller auf eigene Kosten einen vertragskonformen Zustand herzustellen. Die MW ist berechtigt, diese Veränderungen auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen.

20. Abhängungen

Aus Sicherheits- und Haftungsgründen können Deckenabhängungen ausschließlich von der MW hergestellt werden und sind gesondert zu bestellen. Bei Nichteinhaltung werden anderweitig montierte Abhängungen auf Kosten des Ausstellers demontiert bzw. ist ein statisches Gutachten durch den Aussteller zu erbringen. Abhängungen können nur in den Hallen 19,20,21 an den vorgesehenen Abhängepunkten hergestellt werden

21. Freigelände, Zeltbauten

Für das Verankern von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten u.ä. im Freigelände ist eine Genehmigung der technischen Leitung der MW notwendig. Es sind die vorhandenen Versorgungsleitungen im Boden lt. Plänen zu berücksichtigen. Zelte sind entsprechend der ÖNORM EN 13782 Ausgabe: 2015-06-01 "Fliegende Bauten - Zelte - Sicherheit" zu errichten und zu betreiben. Das Prüfbuch (Zeltbuch) ist am Veranstaltungsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die fachgerechte Aufstellung der Zeltanlage ist durch eine befugte Fachperson (Zivilingenieur oder geprüfter Zeltmeister) zu bestätigen. Der Abnahmebefund bzw. Nachweis ist bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. Die MW ist nicht verpflichtet, das Ausstellungsgelände schneefrei zu halten. Standpläne im Freigelände mit einer Aufbauhöhe von über 5 Meter oder mit zweigeschossiger Bauweise müssen 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW eingereicht und genehmigt werden. Die Aufbauhöhe in Mobilhallen ist bautechnisch mit 2,5 Metern beschränkt, die max. Bodenbelastung mit 500 kg/m². Höhere Aufbauten bedürfen einer Genehmigung.

Bei der Verwendung von Zelten, Pavillons oder Pagoden bis zu einer Größe von 50 m² Bodenfläche sind, unabhängig von den Witterungsbedingungen, folgende Vorgaben einzuhalten: Die Erdanker bzw. Beschwerungen und Befestigungen gem. den Vorgaben des Herstellers für die maximal zulässige Windbelastung sind vorzusehen und zu installieren! Die Wetterdaten sind während der gesamten Nutzung des Zeltes zu beobachten. Das Zelt ist bei Erreichen eines Wertes von 75% der maximal zulässigen Windgeschwindigkeit (lt. Herstellerangabe), spätestens jedoch bei Erreichen einer permanenten Windgeschwindigkeit von 50 km/h oder bei Böen von 75 km/h zu evakuieren und sämtliche Personen in eine sichere Umgebung zu bringen. Für das verwendete Zelt ist die Aufbauanleitung und die bestätigte CE-Konformität jederzeit zur Einsichtnahme bereit zu halten. Steckpavillons und dergleichen sind ausschließlich als Sonnenschutz zugelassen und bei Regen oder auftretenden Wind abzubauen und sicher zu verstauen. Derartige Einrichtungen sind nach Ende des Ausstellungsbetriebes abzubauen und an einem gesicherten Ort zu lagern. Sollte für Ihr Zelt/Pavillon/Pagode keine Aufbauanleitung mit Angaben des Herstellers vorhanden sein oder Sie über keine Befestigungen, Verankerungen oder Beschwerungen verfügen, dürfen diese nicht aufgestellt werden.

22. Technische Standeinrichtung

Strom, Wasser, Licht, Druckluft und Datenanschlüsse werden ausschließlich von der MW hergestellt und sind bei der MW zu bestellen. Das Betreiben eines eigenen Wlan-Netzes am Messestand bedarf der Zustimmung der MW. Das selbständige Eingreifen oder Hantieren in Versorgungsnetzen der MW ist strengstens untersagt. Die MW übernimmt keinerlei Haftung für Schäden die aus Leistungsschwankungen, Unterbrechung durch den Versorger, höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen entstanden sind.

23. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten werden von der MW für jede Veranstaltung bekanntgegeben. Bei Überschreiten der Zeiten ist die MW berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Überschreiten der Abbauzeit ist die MW berechtigt, den ursprünglichen Zustand des Standplatzes auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen. Ein vorzeitiger, auch teilweiser Abbau des Messestandes während der Öffnungszeiten ist ausdrücklich verboten. Mit dem Abbau des Messestandes darf unter keinen Umständen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die MW berechtigt, ein Reuegeld von Euro 700,- zu verrechnen.

24. Reinigung

Die MW sorgt für die Reinigung des Messegeländes und der Hallengänge. Restmüll ist ausschließlich in den von der MW bereitgestellten Container und Müllsäcke zu entsorgen. Die MW behält sich vor, eine Gebühr für die Müllentsorgung einzuheben. Die Reinigung der gemieteten Standfläche obliegt dem Aussteller und ist nur außerhalb der Öffnungszeiten zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist die MW berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Nach Messeende zurückgelassene Standbauelemente, Teppiche, Produkte u.ä. werden von der MW kostenpflichtig entsorgt.

25. Befahren des Messegeländes, Parken

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur an den gekennzeichneten Bereichen und Parkplätzen auf eigene Gefahr gestattet. Die Einfahrt für Aussteller und deren Personal in das Ausstellungsgelände ist nur mit gültigem Ausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes nicht gestattet. Die MW kann hiervon Ausnahmen machen und eine entsprechende Einfahrtsgenehmigung erteilen. Bei zeitlich befristeten Einfahrtsgenehmigungen, auch während der Auf- und Abbauzeiten, ist die MW berechtigt, eine Einfahrtskaution einzuheben um die maximale Aufenthaltszeit zu befristen und somit einen reibungslosen Auf- und Abbau zu ermöglichen. Bei Überschreiten der Zeitfrist verfällt die Kaution. Wohnmobile und Wohnwägen dürfen nur mit Genehmigung der MW am Messegelände stehen. Fahrzeuge über 3,5 t sowie Container, Behälter, Leergut jeglicher Art dürfen während der Messeöffnungszeiten nicht am Gelände abgestellt werden. Die MW ist berechtigt, diese auf Kosten des Besitzers zu entfernen.

26. Messespedition

Der von der Messe Wels beauftragte Spediteur übt am Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus. Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen ausschließlich bei diesem beauftragt werden.

27. Gerichtstand, salvatorische Klausel, Gebühren

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels. Der Aussteller trägt die mit dem Mietvertrag verbundenen Gebühren und Steuern. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder sollte sich in dieser eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden. Beide Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte nach ABGB §